BEZIRKSGERICHT ROHRBACH
DIE VORSTEHERIN

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Haslacher Straße 2
4150 Rohrbach-Berg

Tel.: 05/760121

HAUSORDNUNG

für das Bezirksgericht Rohrbach,

Haslacher Straße 2, 4150 Rohrbach-Berg

Den Anordnungen der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Rohrbach bzw. des Vorstehers der Geschäftsstelle ist Folge zu leisten.

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

1. **Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden:**

   Die Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes dürfen mit Waffen nicht betreten werden; das Mitnahmeverbot erstreckt sich auch auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichtes anwesend sind, oder an dieser teilnehmen sollen. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

   Wer entgegen dem obigen Absatz eine Waffe bei sich hat, hat sie vor dem Betreten der Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes einem Kontrollorgan, bei Fehlen eines solchen dem Rechnungsführer zu übergeben.

   Ausgenommen vom Mitnahmeverbot von Waffen sind Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 433, befugt sind, sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

2. **Sicherheitskontrolle:**

   a) Personen, die die Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben. Die Sicherheitskontrollen können

insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden, Superscanner, Metalldetektoren und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig; den der Sicherheitskontrolle unter Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

b) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus den Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen zu verweisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisung mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

c) Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig.

3. Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können beispielsweise folgende, dem Anlassfall entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden:

a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden vor und in den Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes

b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen zu den Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen diese zu verlassen haben (Hausverbote)

c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises

d) Beschränkung oder Unterbindung von den Gerichtsbetrieb störenden Handlungen.

4. Die Mitnahme von Tieren in die Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes ist verboten.

Ausnahmen bestehen für:

a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sog. Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

b) Assistenzhunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz

5. **Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes verboten.**

6. **Bild- und Tonaufnahmen bei Gericht:**

   Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie private Film-, Ton- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig und außerhalb nur mit Zustimmung der Leiterin der Dienststelle zulässig

Hinweis:

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Maßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs. 5 GOG).

Mag. Gabriele Konrad-Porod, LLB.oec., 11.11.2026

Rohrbach-Berg, am 11.11.2026

Die Vorsteherin des Bezirksgerichts